

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 17 SB 11/21



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az: L21/0011

gegen

Land Brandenburg,
vertreten durch die Präsidentin des
Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus,
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus,
Az: 3102-Kann-67309186

- Beklagter -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am
16. Januar 2023 durch die Richterin am Sozialgericht und die ehrenamtliche
Richterin und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27. August 2020
in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2020 verurteilt,
im Falle der Klägerin ab 27. Juli 2020 einen Grad der Behinderung von 50
festzustellen.**

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der
Klägerin für das Verfahren.**

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Grades der Behinderung (GdB) im Rahmen eines Verfahrens nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) streitig.

Die 1974 geborene Klägerin leidet seit ihrem 3. Lebensjahr an einem Diabetes mellitus Typ 1, welcher seit 1977 eine Insulinbehandlung erforderlich macht. Seit 2000 erfolgt eine Insulinpumpentherapie.

Mit Bescheid vom 17. September 2007 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 10. Oktober 2017 stellte der Beklagte für die Klägerin ab 17. Juli 2007 einen GdB von 40 sowie eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit wegen eines Diabetes mellitus Typ 1 fest.

Am 27. Juli 2020 stellte die erwerbstätige Klägerin beim Beklagten online einen Änderungsantrag aufgrund einer Hypoglykämiewahrnehmungsstörung.

Der Beklagte veranlasste daraufhin die Beiziehung eines Befundberichtes der Fachärztin für Innere Medizin/Diabetologie sowie die Einholung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme von Dr. und lehnte mit Bescheid vom 27. August 2020 den Antrag der Klägerin auf Feststellung eines höheren GdB ab. Eine wesentliche Änderung im Gesundheitszustand der Klägerin, die eine Neufeststellung begründen würde, sei nicht eingetreten. Der zu berücksichtigende Diabetes mellitus sei zutreffend mit einem GdB von 40 bemessen worden. Die vorliegende Hypoglykämiewahrnehmungsstörung sei mit einem GdB von unter 10 zu bewerten.

Im hiergegen von der Klägerin am 21. September 2020 beim Beklagten eingelegten Widerspruch machte sie häufige nächtliche Unterzuckerungen geltend, die sie nur durch den Glucosesensor wahrnehmen würde. Dies führe zu häufigen Störungen des Nachtschlafes. Zudem ergäben sich durch die Unterzuckerungen Beeinträchtigungen im beruflichen Alltag und des Weiteren Einschränkungen der Konzentration und Belastungsfähigkeit. Trotz der Insulinpumpe bzw. des Sensors würde ihr Leben zu großem Teil durch den Diabetes mellitus bestimmt.

Im Rahmen einer versorgungsärztlichen Stellungnahme wurde das Fehlen eines Blutzuckermesstagebuches gerügt und die Klägerin reichte im Dezember 2020 die Blutzuckermessdokumentation ein, aus der sich sehr starke Schwankungen des gemessenen Blutzuckers ergaben.

Nach Einholung einer weiteren versorgungsärztlichen Stellungnahme wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2020 als unbegründet zurück. Im Falle der Klägerin sei keine Verschlimmerung der Gesundheitsstörung Diabetes mellitus eingetreten, weshalb der GdB weiterhin 40 betrage. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines GdB von 50 lägen nicht vor.

Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 14. Januar 2021 beim Sozialgericht Cottbus (nachfolgend Gericht) Klage erhoben und das Begehren der Klägerin auf Feststellung eines GdB von 50 weiter verfolgt. Er rügt die Bewertung des Diabetes mellitus als zu gering bemessen aufgrund einer zunehmenden Beschwerdesymptomatik und nächtlichen Unterzuckerungen, Störungen des Nachtschlafes unter Verweis auf die Entscheidung des Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2016, L 13 SB 232/14- zitiert nach juris.

Das Gericht hat im vorbereitenden schriftlichen Verfahren gemäß §§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Befundunterlagen der die Klägerin behandelnden Fachärzte (Fachärztin für Innere Medizin/Diabetologie , Facharzt für Allgemeinmedizin) beigezogen und der Beklagte ist bei seiner Rechtsauffassung unter Verweis auf die Stellungnahme der Versorgungsärztin , welche das Vorliegen gravierender Einschnitte in der Lebensführung der Klägerin durch den Diabetes mellitus verneint, verblieben.

Sodann hat das Gericht Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens des Internisten Dr. vom 11. März 2022, welcher die Klägerin am 10. März 2022 ambulant untersucht hat und zu der Einschätzung gelangt, dass der bei der Klägerin bestehende Diabetes mellitus (HbA1c-Wert 8 %) mit Hypoglykämie störung und beginnender Polyneuropathie mit einem Einzel-GdB von 50 sowie die Hypertonie mit einem Einzel-GdB von 10 zu bemessen sei. Insgesamt ergebe sich ein Gesamt-

GdB von 50. Wegen des Inhalts des Gutachtens im Einzelnen wird auf Bl. 82 bis 88 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Auf Anregung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. hat das Gericht weiteren Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens des Neurologen und Sozialmediziners vom 4. November 2022, welcher die Klägerin am 20. Oktober 2022 ambulant untersucht hat und zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Klägerin auf neurologisch-psychiatrischen Fachgebiet keine Beeinträchtigungen bestehen, insbesondere keine Polyneuropathie oder eine Angststörung. Der arterielle Hypertonus verursache zudem keine Folgeerkrankungen. Wegen des Inhalts des Gutachtens im Einzelnen wird auf Bl. 134 bis 147 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 27. August 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2020 zu verurteilen, im Falle der Klägerin ab 27. Juli 2020 einen GdB von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner im Vorverfahren vertretenen Rechtsauffassung und hält die festgestellte Höhe des GdB im Falle der Klägerin für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakte, die zur Entscheidung vorgelegen hat, Bezug genommen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis zur Entscheidung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG erteilt.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene, im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 27. August 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Feststellung eines GdB von 50 zu.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Gemäß § 152 Abs. 1 SGB IX in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung (SGB IX n.F.) sind auf Antrag des behinderten Menschen von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen. Menschen mit Behinderungen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX n.F. Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX n.F.) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt (§ 152 Abs. 3 S. 1 SGB IX n.F.). Dabei werden gemäß § 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX n.F. die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt.

Die Beurteilung des Grades der Behinderung richtet sich gemäß § 241 Abs. 5 SGB IX n.F. nach den im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäben und nach den ab 1. Januar 2009 in der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 57 S. 2412 ff.) geregelten Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 1. März

